

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilkau–Haßlau

Der Stadtrat der Stadt Wilkau-Haßlau hat am 03.09.2026 auf Grund von § 4 Abs. 2 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit Abschluss der dazugehörigen schriftlichen und organisatorisch-technischen Maßnahmen (Herstellung der Einsatzbereitschaft) nach dem Wiedereinrücken in das Feuerwehrgerätehaus.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer, Betreiber oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wilkau–Haßlau im Sinne §§ 6, 22, 23 und 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Wilkau–Haßlau in der jeweils geltenden Fassung.

Als Leistung gilt auch,

- 1.1. wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden und dadurch ein Ausrücken der Feuerwehr initiiert wird,
- 1.2. wenn durch eine automatische Gefahrenmeldeanlage oder Brandmeldeanlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,

- 1.3. wenn wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft durch eine Person weitergeleitet wird.
- 1.4. die Mitwirkung im Rettungsdienst beim Transport von Patienten außerhalb von Unglücksfällen und des öffentlichen Notstandes, im Krankentransport sowie beim Transport von Patienten, welche ohne Geräte der Feuerwehr durchführbar sind, z.B. angeforderte Tragehilfe.
2. Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
3. Die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wilkau-Haßlau richten sich nach den aktuellen Feuerwehrdienstvorschriften, der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Wilkau-Haßlau, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Stadt Wilkau-Haßlau.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

1. Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet der Stadt Wilkau-Haßlau im Rahmen des §22 Abs. 2 und §69 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen verlangt:
 - 1.1. für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
 - 1.2. für Leistungen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Sattelaufliegern sowie Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden auch dann, wenn diese durch ein automatisches Notrufsystem infolge eines Falschalarms oder böswilliger Alarmierung ausgelöst wurden,
 - 1.3. für Leistungen, für die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weitergeleitet wurde
 - 1.4. für Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
 - 1.5. für Brandsicherheitswachen
 - 1.6. für Leistungen aus Brandverhütungsschauen
 - 1.7. für Leistungen, die im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen erbracht wurden, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen bzw. getroffen werden.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

1. Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Wilkau–Haßlau durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gemäß §69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz i.V.m. § 3 dieser Satzung hinaus auch derjenige verpflichtet, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 6 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPVDG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
 - 1.1. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - 1.2. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist
2. Für folgende freiwillige Leistungen werden Gebühren erhoben:
 - 2.1 die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
 - 2.2 die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
 - 2.3 das Beseitigen von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden.
 - 2.4 das Auspumpen von überfluteten Räumen bzw. Grundstücken.
 - 2.5 das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Beseitigen von Baumteilen sowie sonstigen dazugehörigen Gehölzarbeiten.
 - 2.6 die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
 - 2.7 die Durchführung einer Brandverhütungsschau auf Anforderung, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist
 - 2.8 andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.
 - 2.9 Transport von Patienten außerhalb von Unglücksfällen und des öffentlichen Notstandes, im Krankentransport sowie beim Transport von Patienten, die ohne Geräte der Feuerwehr durchführbar sind.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Soweit im Absatz 4 sowie in den §§ 6 und 7 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz für Fahrzeuge der Feuerwehr auf Grundlage des § 69 Abs. 7 und 8 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen i.V.m. § 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung verlangt.
2. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt minutengenau.
3. Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - 3.1. den Personalkosten für eingesetzte Angehörige der Feuerwehr gemäß Anlage 1 dieser Satzung
 - 3.2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge gemäß Anlage 2 dieser Satzung

3.3. den Kosten für Verbrauchsmaterial und Material gem. § 5 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung.

4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen unter anderem durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der freiwilligen Feuerwehr Wilkau-Haßlau vorgehalten werden. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
5. Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
6. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Wilkau-Haßlau in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren für Brandverhütungsschauen

Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz

1. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Gebührenpflichtige Amtshandlung

1. Gebührenpflichtige Leistungen sind

- 1.1 Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau sowie deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsicht beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
- 1.2 Leistungen erforderlicher Nachbesichtigungen nach einer Brandverhütungsschau im Sinne § 22 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen.
- 1.3 Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

- 1.4 Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um festzustellen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind, oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen aufweisen. Diese Objekte sind in der Anlage 1, der Empfehlung zur Durchführung der Brandverhütungsschau des Sächsischen Staatsministerium des Innern, aufgeführt.

Zeitliche Abfolge

1. Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, in der Regel nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 1, der Empfehlung zur Durchführung der Brandverhütungsschau des Sächsischen Staatsministerium des Innern, aufgeführten Objekte durchzuführen.
2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Wilkau-Haßlau unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren für Brandsicherheitswachen

Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz

1. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Brandsicherheitswache beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

§ 8

Schuldner des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Kostenersatz für Pflichtleistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt von demjenigen, der nach § 69 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bestimmt ist.
2. Gebühren für freiwillige Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:
 - 2.1 demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie den in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - 2.2 dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - 2.3 demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

2.4 der Rettungszweckverband Südwestsachsen für Leistungen nach § 4 Absatz 2.9 dieser Satzung.

3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

1. Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wilkau-Haßlau, den _____

Feustel
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1 zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilkau- Haßlau

Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilkau-Haßlau

I .Personalkosten	pro Stunde
1. je Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr	22,54 €
II. Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge	
1. Kommandowagen (KdoW)	52,80 €
2. Einsatzleitwagen (ELW)	125,40 €
3. Mannschaftstransportwagen Wilkau-Haßlau (MTW WIH)	56,40 €
4. Mannschaftstransportwagen Silberstraße (MTW SIL)	56,40 €
5. Mannschaftstransportwagen Culitzsch (MTW CUL)	56,40 €
6. Löschfahrzeug Wilkau-Haßlau (LF20 WIH)	346,20 €
7. Hilfeleistungs-Löschfahrzeug Wilkau-Haßlau (HLF20 WIH)	397,80 €
8. Löschfahrzeug Silberstraße (LF10 SIL)	204,00 €
9. Löschfahrzeug Culitzsch (LF10 CUL)	204,00 €
10. Rüstwagen Sachsen (RW2) (Ermittlungszeitraum 2023 – 2025)	14,78 €
11. Dekon Personen (Dekon P) (Ermittlungszeitraum 2023 – 2025)	0,00 €
12. Logistikfahrzeug (GW-L)	238,80 €
III. Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes und Brandverhütungsschauen	
1. Beamte der Laufbahngruppe 1,2. Einstiegamt	56,70 €
2. Beamte der Laufbahngruppe 2,1. Einstiegamt	73,80 €
3. Beamte der Laufbahngruppe 2,2. Einstiegamt	94,20 €
4. Für Angestellte werden die jeweils gültigen Stundensätze nach den Kosten am Arbeitsplatz gerechnet.	

IV. Kosten für Verbrauchsmaterial / sonstige Tätigkeiten

1. Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Chemikalienbindemittel, Schaumbildner, Absperrmittel, Rüstmaterial, Abdichtmaterial, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/ Schutzausrüstung, Material gem. § 5 Abs. 4 Abs. 3 der Satzung, deren Reparatur, Wiederbeschaffung und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

2. Die Kosten für Fahrbahnreinigung nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen durch einen beauftragten Dritten werden gemäß entsprechender Kostennote des Dienstleisters berechnet.

V. Kosten für Brandsicherheitswachen

Die Kosten für Brandsicherheitswachen gliedern sich auf in

1. Personalkosten je Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 22,45€ pro Stunde
2. Kosten für Fahrzeug und Gerät in einer Pauschale von 50€ pro Tag